

**Antrag
des Freistaates Sachsen**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (HRG)
- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen-**

Punkt 9 der 696. Sitzung des Bundesrates am 3. Mai 1996

Der Bundesrat möge beschließen, den Gesetzentwurf nach Maßgabe folgender Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Art. 1 Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Das Hochschulrahmengesetz vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), i.d.F. der Bekanntmachung vom 9. April 1987 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 (BGBl. I S. 1078), wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Abs. 3 wird folgende neue Nr. 1a eingefügt:

"in nach Landesrecht festzulegenden Studiengängen nach dem Ergebnis einer von den Hochschulen durchgeführten Auswahlentscheidung,"

2. Paragraph 73 a - neu - wird eingefügt:

"§ 73 a

Erprobungsklausel

Zur Erprobung alternativer Modelle beim Hochschulzugang sowie bei der Organisation und Verwaltung der Hochschule können die Länder in ihren Hochschulgesetzen von den Vorschriften des § 27 und der §§ 60 - 66 dieses Gesetzes abweichende Regelungen treffen."

...

Ausgeliefert am 03. MAI 1996

Begründung:

Zu Nummer 1.

Im Zulassungsverfahren ist die Beteiligung der Hochschulen weiter auszubauen. Dies ist nicht nur eine Frage der Eigenverantwortlichkeit der Hochschulen, sondern eine Konsequenz aus den positiven Erfahrungen, die im besonderen Auswahlverfahren mit den Auswahlgesprächen bei den Bewerbern für den Studiengang Medizin gemacht wurden. Daher soll das allgemeine Auswahlverfahren neu gestaltet werden. Die Länder können zukünftig für weitere Studiengänge (z. B. Architektur, Medienwissenschaften), in denen sich auf Grund der Bewerbersituation hohe Anforderungen an den Grad der Qualifikation im allgemeinen Auswahlverfahren ergeben oder eine studiengangspezifische Begabung für den Studienerfolg im Hinblick auf die berufliche Eignung besonders förderlich ist, die Auswahl eines Teils der Studienanfänger durch die Hochschulen selbst auf Grund studiengangspezifischer Qualifikationskriterien vorsehen.

Die in Betracht kommenden Studiengänge sollten unter Beteiligung der Zentralstelle ausgewählt werden. Der nähere rechtliche Rahmen muß in einem Landesgesetz festgelegt werden.

Zu Nummer 2.

Ausgehend von den 10 Thesen des Wissenschaftsrates zur Hochschulpolitik und dem "Eckwertepapier" der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vorbereitung des bildungspolitischen Spitzengesprächs hat sich ein breiter Konsens gebildet, daß eine Voraussetzung für die Gesundung der Hochschulen die Erhöhung der Eigenverantwortlichkeit, ein leistungsfähiges Management und eine Stärkung der Dekane sind. NRW hat nunmehr vorgeschlagen, in das HRG eine Erprobungsklausel aufzunehmen, die es den Ländern ermöglichen soll, zur Erreichung dieser Ziele von den Bestimmungen der §§ 60 - 66 abzuweichen. Dieser Vorschlag wird als nicht weitgehend genug bewertet.

Die Erhöhung der Eigenverantwortlichkeit der Hochschulen wird nur dann fruchtbar sein, wenn die Kräfte des Wettbewerbes eine Profilbildung ermöglichen. Diese Profilbildung erfordert es, daß die Hochschulen einen verstärkten Einfluß auf die Bestimmung der durch die Hochschulreife für den jeweiligen Studiengang nachzuweisenden Kenntnisse und Fähigkeiten gewinnen. Diese Mitwirkung der Hochschulen bei der Definition der Hochschulzugangsberechtigung erfordert eine Änderung von § 27 Abs. 2 HRG, der vorschreibt, daß der Zugang zu jedem Studium grundsätzlich durch die allgemeine Hochschulreife möglich ist. Bisher haben die Hochschulen auf Grund von § 27 Abs. 2 HRG daher nicht die Möglichkeit, für bestimmte Studiengänge bestimmte schulfachliche Voraussetzungen zu fordern.

...

Weiterhin wird eine Änderung des § 27 HRG dazu führen, daß durch eine nähere Bestimmung der für die Aufnahme eines Studiums zu erbringenden schulischen Voraussetzungen die Anforderungen der Studiengänge weiter ausformuliert und publiziert werden. Die Studienbewerber erhalten auf diese Weise mehr Informationen über das von ihnen gewünschte Studienfach. Sie können sich daher rechtzeitig auf die Studienanforderungen einstellen. Dies wird falsche Studienentscheidungen minimieren und zu einer Reduzierung der Studienabbruchzahlen führen.